

**Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Tiergartens der Hansestadt Stendal
(Tiergartengebührensatzung)
(Lesefassung einschließlich 1. und 2. Änderung, gültig ab 01.01.2024)**

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.04.2023 (GVBl. LSA S. 209), i. V. m. den §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) i. d. F. vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712), hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 03.07.2023 die folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Tiergartens der Hansestadt Stendal (Tiergartengebührensatzung) vom 12.10.2021 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 20.10.2021), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 05.10.2022 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 19.10.2022), beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Hansestadt Stendal unterhält einen Tiergarten als öffentliche Einrichtung. Für die Benutzung des Tiergartens erhebt die Hansestadt Stendal abhängig vom Alter des Benutzers und von den besonderen, in der Person des Benutzers begründeten, Umständen Benutzungsgebühren nach den in § 4 bestimmten Gebührensätzen.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist jeder Besucher und Nutzer von Dienstleistungen des Tiergartens. Für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr ist die Benutzung gebührenfrei. Gleiches gilt für Schulklassen Stendaler Schulen, wenn die Benutzung Unterrichtszwecken dient und die Schulklasse durch Lehrpersonal begleitet wird.

**§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Benutzungsgebühr für den Tiergarten entsteht und wird fällig bei dessen Betreten. Sie ist an der Kasse im Eingangsbereich zu entrichten.
- (2) Die Zahlung wird durch eine Eintrittskarte belegt, die zum Betreten des Tiergartens berechtigt. Sie ist während des Aufenthaltes im Tiergarten auf Verlangen des Personals vorzuzeigen.
- (3) Bei Jahreskarten entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des Nutzungszeitraums unabhängig von der Häufigkeit ihrer Benutzung. Jahreskarten sind am Eingang unaufgefordert sowie während des Aufenthalts im Tiergarten auf Verlangen des Personals vorzuzeigen.
- (4) Eine Ermäßigung wird nur bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises gewährt.

§ 4 Gebührenarten und Gebührenhöhe

(1)	Einzelkarten für	Euro
1.	Erwachsene	6,00
2.	Kinder und Jugendliche vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Schüler, Studenten, Auszubildende, Personen im freiwilligen sozialen Jahr oder im Bundesfreiwilligen-Dienst, Inhaber einer gültigen Ehrenamtskarte der Hansestadt Stendal und Schwerbehinderte	4,00
3.	Empfänger von Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Grundsicherung	4,50
4.	Mitgeführte Hunde	3,00
(2)	Familien- und Gruppenkarten	
1.	Familienkarte (2 Erwachsene und 2 Kinder; jedes weitere Kind 2,00 Euro)	13,00
2.	Gruppen mit mindestens 10 Personen	
a)	Erwachsene pro Person	4,50
b)	Kinder und Jugendliche pro Person	2,50
(3)	Sonderaktionen (Zuschläge gelten auch für Jahreskarteninhaber)	
1.	Geburtstagsführungen pro Person zusätzlich zum Eintrittspreis	1,00
2.	Besondere Veranstaltungen pro Person zusätzlich zum Eintrittspreis	1,00
3.	Reduzierter Eintrittspreis am Aktionstag (jeder Freitag, wenn dieser kein Feiertag ist)	
a)	Erwachsene	5,00
b)	Kinder und Jugendliche	3,00
(4)	Jahreskarten	
1.	Erwachsene	35,00
2.	Kinder und Jugendliche vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Schüler, Studenten, Auszubildende, Personen im freiwilligen sozialen Jahr oder im Bundesfreiwilligendienst, Schwerbehinderte, Empfänger von Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Grundsicherung	25,00
4.	Familien (2 Erwachsene, 2 Kinder) - Verkauf nur auf Nachweis	70,00
5.	Hunde	15,00

§ 5
Gültigkeit und Verlust von Eintrittskarten

- (1) Einzel- und Gruppenkarten verlieren mit dem Verlassen des Tiergartens ihre Gültigkeit.
- (2) Jahreskarten gelten für die Dauer eines Jahres nach ihrem Erwerb. Die Inanspruchnahme der Familienkarte ist nur mit mindestens einem Kind möglich.
- (3) Für verloren gegangene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.

§ 6
Gleichstellungsklausel

Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 04.07.2023

Bastian Sieler
Oberbürgermeister